

Satzung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für das Vergabeverfahren von Studienplätzen in höheren Fachsemestern bei Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung

vom 29. Juli 2008

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsgesetz – HZG M-V) vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V 2007 S. 286) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität die nachfolgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Form und Frist der Anträge
- § 3 Ausschluss vom Bewerbungsverfahren
- § 4 Rangfolge
- § 5 Besondere Regelungen für den Studiengang Humanmedizin
- § 6 Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin
- § 7 Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie
- § 8 Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie
- § 9 Besondere Regelungen für Humanbiologie
- § 10 Inkrafttreten

§ 1^{*} Geltungsbereich

Diese Satzung regelt in Ausführung von § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester bei den Studiengängen, für die laut der Zulassungszahlenfestsetzungsverordnung (ZulZ-festVO M-V) in der Fassung vom 4. Juli 2008 (GVOBl. M-V 2008 S. 311) Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind.

§ 2 Form und Frist der Anträge

(1) Der Antrag auf Zulassung in einem höheren Fachsemester ist auf dem dafür vorgesehenen Formular der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen. Bewerbungsschluss für eine Zulassung ist, soweit eine Zulassung zum betreffenden Semester möglich ist (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1):

- zum Wintersemester der 31. August
- zum Sommersemester der 28. Februar (Ausschlussfristen)

Bei Antrag auf Zulassung zum 11. Fachsemester im Studiengang Humanmedizin ist abweichend Bewerbungsschluss der 15. Juni.

* Soweit für Funktionsbezeichnungen ausschließlich die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, gilt diese jeweils auch für das andere Geschlecht.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
2. Nachweis der bisherigen Studienzeit(en) (bei Hochschulwechslern oder Studienfortsetzern) durch Studienbescheinigungen mit Angabe der absolvierten Fachsemester im Original oder in beglaubigter Kopie,
3. Nachweise über bisherige Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Anrechnungsbescheinigung/en in beglaubigter Kopie.

(3) Nachweise über Studienleistungen beziehungsweise abgelegte Prüfungen, die den Bewerbern zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, können bis 2 Wochen nach Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist nachgereicht werden.

§ 3

Ausschluss vom Bewerbungsverfahren

Vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber:

1. die aufgrund ihres bisherigen Studiums die Regelstudienzeit des ersten Studienabschnitts (Vordiplom, Erster Abschnitt der Pharmazeutischen bzw. der Ärztlichen Prüfung oder der Zahnärztlichen Vorprüfung) um mehr als zwei Semester bzw. die Regelstudienzeit des betreffenden Studiengangs gemäß der jeweiligen Prüfungs- bzw. Studienordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald überschritten haben, oder
2. die nicht die hierfür in der jeweiligen Studienordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester absolviert und nicht die in der jeweils maßgeblichen Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

§ 4

Rangfolge

(1) Ist unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen, eine Auswahl erforderlich, so werden die verfügbaren Studienplätze

1. vorrangig an Bewerber, die für diesen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages endgültig eingeschrieben sind oder waren und
2. im Übrigen an sonstige Bewerber

vergeben.

(2) Bei Rangleichheit in der jeweiligen Bewerbergruppe richtet sich die Entscheidung nach sozialen Kriterien in folgender Reihenfolge:

1. Schwerbehinderte nach dem Grad Ihrer Behinderung,
2. Personen, die verheiratet sind oder ein minderjähriges Kind betreuen und für die die Universität Greifswald die nächstgelegene Hochschule ist,
3. Personen mit besonders zwingenden Bindungen an den Hochschulort (schwerwiegende gesundheitliche Gründe, Pflege von pflegebedürftigen

Verwandten in aufsteigender Linie oder Geschwistern, zwingende wirtschaftliche Gründe oder Gründen des besonderen öffentlichen Interesses) und

4. Personen, die bei Ihren Eltern gemeldet sind und für die die Universität Greifswald die nächstgelegene Hochschule zu ihrem Wohnsitz ist.

Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 5

Besondere Regelungen für den Studiengang Humanmedizin

(1) Im Studiengang Humanmedizin/Staatsexamen ist eine Zulassung in ein höheres Fachsemester nur zum Wintersemester und damit nur zum 3., 5., 7., 9. und 11. Fachsemester möglich.

(2) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Studiengang Humanmedizin/Staatsexamen – erster Studienabschnitt (3. Fachsemester) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
3. FS	<ul style="list-style-type: none">▪ Praktikum der Physik für Mediziner▪ Praktikum der Chemie für Mediziner▪ Praktikum der Biologie für Mediziner▪ Kurs der makroskopischen Anatomie▪ Kurs der mikroskopischen Anatomie▪ Kurs der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie▪ Praktikum der Berufsfelderkundung (CM I)▪ Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (CM II)

(3) Die Auswahl der Bewerber im ersten Studienabschnitt (3. Fachsemester) erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Sollte danach noch Ranggleichheit bestehen, erfolgt die weitere Rangplatzbildung gemäß § 4 Abs. 2.

(4) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Studiengang Humanmedizin/Staats-examen – zweiter Studienabschnitt (5. und höhere Fachsemester) müssen außer dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung noch folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
5. FS	keine weiteren Voraussetzungen
7. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ▪ Hygiene, Mikrobiologie, Virologie ▪ Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik ▪ Pharmakologie, Toxikologie <p><u>Teilleistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transfusionsmedizin ▪ Pathologie (nur Teil: Allgemeine Pathologie) ▪ Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchungsmethoden ▪ QB 4: Infektiologie, Immunologie I ▪ QB 8: Notfallmedizin I ▪ QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Radiologie und Strahlenschutz I
9. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ▪ Humangenetik ▪ Hygiene, Mikrobiologie, Virologie ▪ Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik ▪ Pharmakologie, Toxikologie ▪ QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin ▪ Allgemeinmedizin ▪ Augenheilkunde ▪ Chirurgie ▪ Dermatologie, Venerologie ▪ Frauenheilkunde, Geburtshilfe ▪ Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde ▪ Humangenetik ▪ Innere Medizin ▪ Kinderheilkunde ▪ Neurologie ▪ Orthopädie ▪ Pathologie ▪ Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ▪ Psychiatrie und Psychotherapie ▪ Urologie ▪ QB 2: Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin ▪ QB 5: Klinisch-pathologische Konferenz ▪ QB 9: Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ QB 11: Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz <p><u>Teilleistungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ QB 1: Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik I ▪ QB 4: Infektiologie, Immunologie I ▪ QB 8: Notfallmedizin I ▪ QB 8: Notfallmedizin II
11. FS/Praktisches Jahr	Bescheinigung der bisherigen Hochschule über den Nachweis aller notwendigen Leistungen gemäß den Regelungen der ÄAppO §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 4, 10 Abs. 4 und 27 und der damit verbundenen Zulassung zum Praktischen Jahr

(5) Über die Rangfolge ab dem 5. Fachsemester entscheidet die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. Sofern diese Gesamtnote bis zum Ablauf der Fristen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers in die Bewertung ein. Nachrangig werden Bewerber berücksichtigt, bei denen deswegen keine Note vorliegt, weil sie an Stell des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung andere Leistungen erbracht haben, die als gleichwertig anerkannt wurden. Bei Ranggleichheit erfolgt die weitere Rangplatzbildung

- im Verfahren nach Satz 1 gemäß § 4 Abs. 2,
- im Verfahren nach Satz 3 nach der Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsbe-
rechtigung und im Übrigen nach § 4 Abs. 2.

(6) Die Bewerbung eines Studierenden der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Studiengang Humanmedizin/Staatsexamen, der parallel in den Studiengängen Humanmedizin/Staatsexamen und Biomedical Science/Bachelor of Science eingeschrieben war und sein Medizinstudium aus wissenschaftlichen Gründen zum Erwerb des Dr. rer. nat. an der Greifswalder Graduate School in Science unterbrochen hat, wird bevorzugt berücksichtigt.

§ 6

Besondere Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

(1) Im Studiengang Zahnmedizin/Staatsexamen ist eine Zulassung in ein höheres Fachsemester für den vorklinischen Studienabschnitt (1. bis 5. Fachsemester) nur zum Wintersemester und damit nur zum 3. und 5. Fachsemester möglich.

(2) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens im Studiengang Zahnmedizin (3. und höhere Fachsemester) müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
3. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturwissenschaftliche Vorprüfung ▪ Kurs der technischen Propädeutik

5. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Naturwissenschaftliche Vorprüfung ▪ Kurs der technischen Propädeutik ▪ Kurs der med. Terminologie ▪ Mikroskopisch-anatomischer Kurs ▪ Makroskopisch-anatomischer Kurs ▪ Phantomkurs der Zahnersatzkunde I ▪ Phantomkurs der Zahnersatzkunde II
6. FS	Zahnärztl. Vorprüfung
7. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahnärztliche Vorprüfung ▪ Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes ▪ Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ▪ Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe ▪ Parodontologie
8. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahnärztliche Vorprüfung ▪ Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes ▪ Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ▪ Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe ▪ Parodontologie ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK I (Auskultando) ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK II (Praktikando)
9. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahnärztliche Vorprüfung ▪ Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes ▪ Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ▪ Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe ▪ Parodontologie ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK I (Auskultando) ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK II (Praktikando) ▪ Operationskurs I (Extraktionskurs) ▪ Chirurgische Poliklinik ▪ Klinisch-chemische und –physikalische Untersuchungsmethoden ▪ Patho-histologischer Kurs ▪ Mikrobiologie ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK III ▪ Kurs der Zahnerhaltungskunde I (inkl. Parodontologie und Kinderzahnheilkunde) ▪ Kurs der Zahnersatzkunde I
10. FS	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahnärztliche Vorprüfung ▪ Radiologie mit Berücksichtigung des Strahlenschutzes ▪ Phantomkurs der Zahnerhaltungskunde ▪ Kursus der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe ▪ Parodontologie ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK I (Auskultando) ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK II (Praktikando) ▪ Operationskurs I (Extraktionskurs) ▪ Chirurgische Poliklinik

	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Klinisch-chemische und –physikalische Untersuchungsmethoden ▪ Patho-histologischer Kurs ▪ Mikrobiologie ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK III ▪ Klinik und Poliklinik der ZMK IV ▪ Operationskurs II (Zahnärztliche Chirurgie)
--	---

(3) Bei der Auswahl der Bewerber werden vorrangig Bewerber berücksichtigt, die bereits ein Studium der Humanmedizin abgeschlossen haben (und nun die Doppelapprobation anstreben zur Berufsausübung als Mund-Kiefer-Gesichtschirurg). Im Übrigen erfolgt die Zulassung entsprechend § 5 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Note des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bei einer Zulassung zum 3. und 5. Fachsemester die Note der naturwissenschaftlichen Vorprüfung und bei einer Zulassung ab dem 6. Fachsemester (klinischer Abschnitt) die Note der Zahnärztlichen Vorprüfung tritt.

§ 7

Besondere Regelungen für den Studiengang Pharmazie

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen zur Zulassung in ein höheres Fachsemester (Bescheinigungen über regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme)
2. FS	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden)
3. FS	<p><i>Mindestens 4 Bescheinigungen der folgenden 5 Praktika:</i> Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) Physikalische Übungen für Pharmazeuten UND <i>Mindestens 2 Bescheinigungen der folgenden 3 Seminare/Übungen:</i> Pharmazeutische und Medizinische Terminologie Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe I Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten</p>

4. FS	<p><i>Mindestens 7 Bescheinigungen der folgenden 8 Praktika:</i> Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuchmethoden) Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arznei-, Hilfs- und Schadstoffe Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen) Mikrobiologie Physikalische Übungen für Pharmazeuten Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten UND <i>Bescheinigungen der folgenden Seminare/Übungen:</i> Pharmazeutische und Medizinische Terminologie Toxikologie der Hilfs- und Schadstoffe Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten</p>
5. FS	Zulassung zum Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
6. FS	<p>Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung <i>Mindestens 1 Bescheinigung der folgenden 2 Praktika:</i> Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie</p>
7. FS	<p>Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung <i>Mindestens 2 Bescheinigungen der folgenden 3 Praktika:</i> Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie Pharmazeutische Technologie UND <i>Mindestens 2 Bescheinigungen der folgenden 3 Seminare/Übungen:</i> Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogene Pharmakokinetik</p>

8. FS	<p>Zeugnis des Ersten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung <i>Mindestens 4 Bescheinigungen der folgenden 5 Praktika:</i> Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und -sicherung bei Arzneistoffen) Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie Pharmazeutische Technologie Arzneistoffanalytik, Drug-Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen Pharmakologischer Demonstrationskurs UND <i>Bescheinigungen der folgenden Seminare/Übungen:</i> Biogene Arzneimittel (Phytopharmaka, Antibiotika, gentechnisch hergestellte Arzneimittel) Qualitätssicherung bei Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln Biopharmazie einschließlich arzneiformenbezogene Pharmakokinetik</p>
-------	---

(2) Die Auswahl der Bewerber erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Abs. 2.

§ 8

Besondere Regelungen für den Studiengang Psychologie

(1) Für die Zulassung im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Fachsemester (FS)	Voraussetzungen
2. FS	Statistik I und ein Leistungsnachweis (aus einem Seminar) aus den Fächern Allgemeine Psychologie I Allgemeine Psychologie II Differentielle und Persönlichkeitspsychologie Entwicklungspsychologie Sozialpsychologie Physiologische Psychologie Methodenlehre
3. FS	Statistik I und II und drei Leistungsnachweise aus den Fächern Allgemeine Psychologie I Allgemeine Psychologie II Differentielle und Persönlichkeitspsychologie Entwicklungspsychologie Sozialpsychologie Physiologische Psychologie Methodenlehre
4. FS	Statistik I und II, Experimentalpsychologisches Praktikum und vier Leistungsnachweise aus den Fächern

	Allgemeine Psychologie I Allgemeine Psychologie II Differentielle und Persönlichkeitspsychologie Entwicklungspsychologie Sozialpsychologie Physiologische Psychologie Methodenlehre
5. FS	Vordiplom bzw. Bachelor Psychologie mit mind. der Note 2,5
6. FS	Vordiplom bzw. Bachelor Psychologie mit mind. der Note 2,5 und drei Leistungsnachweis aus den Fächern Arbeits- und Organisationspsychologie Klinische Psychologie Pädagogische Psychologie Evaluations- und Forschungsmethoden Psychologische Diagnostik Forschungsorientierte Vertiefung
7. FS	Vordiplom bzw. Bachelor Psychologie mit mind. der Note 2,5 und vier Leistungsnachweise aus den Fächern Arbeits- und Organisationspsychologie Klinische Psychologie Pädagogische Psychologie Evaluations- und Forschungsmethoden Psychologische Diagnostik Forschungsorientierte Vertiefung
8. FS	Vordiplom bzw. Bachelor Psychologie mit mind. der Note 2,5 und ein Berufspraktikum und fünf Leistungsnachweise aus den Fächern Arbeits- und Organisationspsychologie Klinische Psychologie Pädagogische Psychologie Evaluations- und Forschungsmethoden Psychologische Diagnostik Forschungsorientierte Vertiefung
9. FS	Vordiplom bzw. Bachelor Psychologie mit mind. der Note 2,5 und ein Berufspraktikum und die sechs Leistungsnachweise der Fächer Arbeits- und Organisationspsychologie Klinische Psychologie Pädagogische Psychologie Evaluations- und Forschungsmethoden Psychologische Diagnostik Forschungsorientierte Vertiefung

(2) Die Auswahl der Bewerber in den Fachsemestern 2 bis 4 erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Abs. 2. Ab dem 5. Fachsemester erfolgt die Auswahl aufgrund einer Rangfolge nach der Note des Vordiploms, bei Ranggleichheit gemäß § 4 Abs. 2.

§ 9

Besondere Regelungen für Humanbiologie

(1) Eine Zulassung in ein 2. oder 4. Fachsemester kann nur zu einem Sommersemester und für ein 3. oder 5. Fachsemester nur zu einem Wintersemester erfolgen.

(2) Wer eine entsprechende Studienzeitbescheinigung aus einem gleichen Studiengang an einer deutschen Hochschule oder eine Anrechnung des Prüfungsausschusses der Humanbiologie mit entsprechenden Studienleistungen und Studienzeiten vorlegen kann, wird am Zulassungsverfahren für das beantragte Fachsemester beteiligt. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangfolge nach § 4 Abs. 2.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren der Vergabe von Studienplätzen zum Sommersemester 2009.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. Juli 2007.

Greifswald, den 29. Juli 2008



**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 11.09.2008